

RS Vwgh 1995/1/17 92/08/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1995

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §13;

AIVG 1977 §48 Abs1;

Rechtssatz

§ 48 Abs 1 AIVG sieht ein Sonderverfahren zur Klärung der Frage vor, ob im Zuge der Erledigung eines Antrages auf eine Leistung nach dem AIVG strittig ist, ob die Arbeitslosigkeit die Folge einer Arbeitskampfmaßnahme iSd § 13 AIVG ist. Dabei sind Arbeitskampfmaßnahmen in einem Betrieb gemeint, in dem der Arbeitslose beschäftigt ist, nicht jedoch solche bei der entscheidenden Behörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992080128.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at